



Reglement für offizielle Wettkämpfe im Volleyball des GSGL (ROW)

10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	III
A. Grundlage	1
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen.....	1
Art. 1 Zweck.....	1
Art. 2 Offizielle Wettkämpfe	1
Art. 3 Grundlagen	1
Art. 4 Geltungsbereich	1
Art. 5 Kommunikation	1
Kapitel II Haftung und Versicherung	1
Art. 6 Verantwortlichkeit.....	1
Art. 7 Haftung für Bezahlung	2
Art. 8 Versicherung	2
Art. 9 Haftung des RV.....	2
B. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe	2
Kapitel III Ligen und Gruppen.....	2
Art. 10 Organisation der Meisterschaften.....	2
Art. 11 Regionale Wettkämpfe.....	2
Art. 12 Teams pro Liga	2
Art. 13 Gruppen und Gruppengrößen	3
Kapitel IV Teilnahme an den Offiziellen Wettkämpfen	3
Art. 14 Teilnahmeberechtigung.....	3
Art. 15 Anmeldebedingungen	3
Art. 16 An-/Abmeldung bestehender Teams	3
Art. 17 Anmeldung neuer Teams	3
Art. 18 Anmeldung von Junior:innenteams	3
Art. 19 Teams der regionalen Talentförderung (TrTF)	4
Art. 20 Schiedsrichter:innenpflicht.....	4
Art. 21 Gebühren	5
Kapitel V Rückzug aus der Meisterschaft.....	5
Art. 22 Fristgerechter Rückzug.....	5
Art. 23 Verspäteter Rückzug.....	5
Kapitel VI Spielplanung und -modus.....	5
Art. 24 Spielmodus	5
Art. 25 Klassierungssystem für Meisterschaften	5
Art. 26 Gruppen- und Nummernzuteilung	6
Art. 27 Spielplanung	6
Art. 28 Spielzeiten	6
Art. 29 Spielverschiebungen.....	7
Art. 30 Anzahl Schiedsrichter:innen pro Liga	7
Art. 31 Andere Wettkampfformen	8

Kapitel VII	Auszeichnungen, Auf- und Abstieg	8
Art. 32	Grundsätze für Auf- und Abstieg	8
Art. 33	Auf- und Abstieg 1. Liga	8
Art. 34	Barragespiele	8
Art. 35	Quereinstieg	9
Art. 36	Auszeichnungen	9
Kapitel VIII	Ausstattung und Material	9
Art. 37	Infrastruktur	9
Art. 38	Material	9
Art. 39	Bekleidung	10
Kapitel IX	Spielprotokoll	10
Art. 40	Spielprotokoll von SV	10
Art. 41	Einsatzliste	10
Art. 42	Matchblätter	10
Art. 43	Positionsblätter	11
Art. 44	Resultatmeldung	11
Art. 45	Nicht anwesendes oder verspätetes Team	11
Kapitel X	Schiedsgericht	11
Art. 46	Abwesenheit von Schiedsrichter:innen	11
Art. 47	Spielleitungsentschädigung	11
Kapitel XI	Lizenzbestimmungen	12
Art. 48	Allgemeine Bestimmungen zu den Lizenzen	12
Art. 49	Speziallizenzierungen	12
Art. 50	Gemischte Teams	12
Kapitel XII	Werbung	12
Art. 51	Werbeinhalt	12
Art. 52	Platzierung von Werbung	12
Kapitel XIII	Qualifikation Nachwuchs-Schweizermeisterschaft	12
Art. 53	Qualifikationsverfahren	12
Art. 54	Anmeldung zur Qualifikation	12
Art. 55	Einsatzbeschränkung und Lizenzen	12
Art. 56	Teilnahmepflicht	13
Kapitel XIV	Sanktionen	13
Art. 57	Forfait Anwendungsbereich	13
Art. 58	Meisterschaftsausschluss	13
Art. 59	Arten von Forfait	13
Art. 60	Sanktionen bei unsportlichem Verhalten und gröberen Verstößen	13
C.	Transfer, Fusionen und Teilungen von Vereinen	13
Kapitel XV	Transfer	13
Art. 61	Grundsatz	13
Art. 62	Transferfrist	14
Art. 63	Transferverbot	14

Kapitel XVI	Fusionen und Teilung	14
Art. 64	Wechsel von Teams	14
Art. 65	Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen	14
D.	Rechtspflege	14
Kapitel XVII	Rechtspflegemittel	14
Art. 66	Rechtspflegeordnung	14
Art. 67	Protest	14
Kapitel XVIII	Abschlussbestimmungen	15
Art. 68	Verbindliche Version	15
Art. 69	Inkrafttreten	15

Abkürzungen

RV	Regionalverband
VS	Vorstand
SV	Swiss Volley
ROW	Reglement für offizielle Wettkämpfe
FIVB	Internationaler Volleyball Verband
CEV	Europäischer Volleyball Verband
OW	Offizielle Wettkämpfe
GBÖ RV	Gebührenordnung Regionalverband
VR	Volleyballreglement
JL	Junior:innenligen
RL	Regionalligen
RMK	Regionale Meisterschaftskommission
RANK	Regionale Ausbildungs- und Nachwuchskommission
TrTF	Team der regionalen Talenförderung
N-SM	Nachwuchs-Schweizermeisterschaft

Der Vorstand (VS) des Regionalverband SVGSGL, nachfolgend RV genannt, erlässt gestützt auf Statuten Art. 29 Abs. 2 lit. j folgendes Reglement.

A. Grundlage

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Organisation und den Ablauf von offiziellen Wettkämpfen (OW) im regionalen Volleyball des RV.

Art. 2 Offizielle Wettkämpfe

OW umfassen regionale Wettkämpfe und offizielle Turniere, die vom RV oder von einer von ihm mandatierten Institution organisiert werden und nicht in die Zuständigkeit von Swiss Volley (SV) fallen.

Art. 3 Grundlagen

¹ Für die OW sind, soweit im vorliegenden Reglement nicht anders geregelt, die Reglemente von Swiss Volley (SV) massgebend, insbesondere

- a) Reglement der offiziellen Wettspiele im Volleyball (Volleyballreglement; VR);
- b) Offizielle Volleyballregeln (FIVB, CEV).

² Alle Gebühren und Bussen sind in der Gebührenordnung des RV (GBO RV) festgelegt.

³ Alle Vorkommnisse, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, werden durch die zuständigen Kommissionen gemeinsam entschieden. Die Kommissionen sind befugt, für die Dauer einer Saison Ausnahmen zu bewilligen und weitere Änderungen anzuordnen.

Art. 4 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt alle OW. Alle Spieler:innen, Trainer:innen, Coaches, Schiedsrichter:innen, Funktionäre und Funktionärinnen und andere Mitglieder der dem RV angeschlossenen Vereine sind dem vorliegenden Reglement unterstellt.

Art. 5 Kommunikation

¹ Für den Schriftenverkehr sind E-Mail und Briefsendungen per Post erlaubt, sofern das Reglement nichts anderes vorsieht. Das Risiko einer fehlerhaften Zustellung trägt immer der Absender, selbst wenn der Grund dafür bei den technischen Einrichtungen des RV GSGL liegt. Dieses Risiko entfällt beim eingeschriebenen Brief per Post.

² Wird in diesem Reglement oder in einer dazugehörigen Richtlinie keine bestimmte Verbandsstelle auf Seiten des RV genannt, ist der Schriftenverkehr an die Geschäftsstelle zu senden.

³ Falls nicht anders bestimmt, erfolgt die allgemeine Kommunikation des RV über die Webseite des RV. Fristen, Weisungen, Richtlinien und sonstige Bekanntmachungen werden dort publiziert. Bei Fragen oder Unklarheiten gilt die Geschäftsstelle als Anlaufstelle.

⁴ Sind Fristen einzuhalten, so gilt die Frist bei Postsendungen als eingehalten, wenn der Poststempel ein Datum aufweist, das innerhalb der Frist liegt.

Kapitel II Haftung und Versicherung

Art. 6 Verantwortlichkeit

¹ Jeder Verein ist für die Handlungen seiner offiziellen Vertreter:innen, Spieler:innen, Trainer:innen, Coaches, Schiedsrichter:innen und Funktionärinnen und Funktionäre verantwortlich.

² Jeder Verein hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Spielen seiner Teams zu sorgen.

Art. 7 Haftung für Bezahlung

¹ Der Verein haftet solidarisch für die Bezahlung von Bussen und Gebühren, die der RV gegenüber dem Verein, seinen Teams oder Mitgliedern geltend macht.

Art. 8 Versicherung

Versicherung ist grundsätzlich Sache der an den OW teilnehmenden Personen.

Art. 9 Haftung des RV

¹ Der RV haftet nur für Schäden, die durch grobfahrlässiges Verhalten eines Organs oder einer Kommission des RV verursacht wurden.

² Gemäss Statuten Art. 40 ist die Haftung des RV für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche ausgeschlossen.

B. Organisation und Durchführung der Wettkämpfe**Kapitel III Ligen und Gruppen****Art. 10 Organisation der Meisterschaften**

Die Organisation der Meisterschaften erfolgt gemäss VR Art. 21. Die Verantwortung für die Durchführung der OW in den Junior:innenligen (JL) und Regionalligen (RL) liegt dabei beim RV.

Art. 11 Regionale Wettkämpfe

¹ Die Regionalen Wettkämpfe sind gemäss VR Art. 24 geregelt. Im Nachwuchsbereich bietet der RV ergänzend Turniere im Format der Smart Competition an.

² Die Altersgrenzen für JL und Senior:innenwettkämpfe sind in VR Art. 247 und Art. 248.

³ Dem RV ist es freigestellt, weitere Meisterschaften oder Turnierformen anzubieten.

⁴ Die Meisterschaften in der JL werden gemäss den Regelungen der JSpO GSGL ausgetragen. In der Regel finden diese Meisterschaften in Turnierform statt.

⁵ Die Daten für die Turniere werden nach erfolgter Mannschaftsmeldung bis spätestens zur DV GSGL bekannt gegeben.

⁶ Die Vereine haben die Möglichkeit, sich für die Austragung eines oder mehrerer Turniere zu bewerben, wobei mindestens eine Doppelhalle oder zwei Einzelhallen in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander Voraussetzung sind. Die Zuteilung der Turniere liegt in der Kompetenz der Meisterschaftsleitung.

⁷ Die weiteren Modalitäten wie Modus, besondere Regelungen für einzelne JL, etc. sind im VR SV sowie der JSpO GSGL geregelt.

Art. 12 Teams pro Liga

¹ Ein Verein kann mit mehreren Mannschaften in derselben Liga und/oder Gruppe vertreten sein. Es gelten dabei aber folgende Einschränkungen:

- a) 2.Liga maximal 2 Teams desselben Vereins
- b) ab 3.Liga keine Beschränkung

² Spielen zwei oder mehrere Mannschaften desselben Mitgliedervereins in derselben Liga oder Gruppe, so ist ein Spieleraustausch zwischen diesen beiden Mannschaften nicht zulässig und führt im gegebenen Fall zu einer Forfait-Niederlage bei den entsprechend ausgetragenen Spielen.

³ Gibt es pro Liga mehrere Gruppen, werden Teams desselben Vereins nach Möglichkeit gleichmässig den Gruppen zugeordnet, sofern die Meisterschaftsleitung dies für zumutbar erachtet. Ein Verein kann aber bei der Meisterschaftsleitung beantragen, dass seine Mannschaften derselben Gruppe zugeteilt werden. Der Entscheid obliegt der Meisterschaftsleitung und ist nicht anfechtbar.

Art. 13 Gruppen und Gruppengrössen

- ¹ Die Grösse der Ligen und Gruppen sowie die Einteilung der Teams wird durch die Regionale Meisterschaftskommission (RMK) bestimmt.
- ² Für die Einteilung der Teams in die Gruppen wird die geographische Lage berücksichtigt.

Kapitel IV Teilnahme an den Offiziellen Wettkämpfen**Art. 14 Teilnahmeberechtigung**

- ¹ Mitgliedervereine des RV sind berechtigt, Teams für die Meisterschaft anzumelden.
- ² Vereine, die keine Mitglieder des RV sind, können einen Antrag auf Teilnahme an der Meisterschaft stellen. Über die Teilnahme entscheidet der VS im Rahmen der geltenden Reglemente. Es gilt dieselbe Frist wie für die Anmeldung neuer Teams.
- ³ Voraussetzung für die Teilnahme an den OW ist, dass sämtliche finanziellen Verpflichtungen aus den Vorsaisons gegenüber dem RV erfüllt wurden.

Art. 15 Anmeldebedingungen

- ¹ Ein Verein, der ein Team beim RV an der Meisterschaft anmelden will, benötigt:
 - a) Eine oder mehrere der Liga entsprechende homologierte Spielhallen.
 - b) Schiedsrichter:innen gemäss Art. 20.
- ² Erfüllt der Verein eine der Anmeldebedingungen nicht, kann die RMK Fristen zur Erfüllung erlassen, Busen gemäss GBO RV aussprechen sowie die Teilnahme eines oder mehrerer Teams verweigern.
- ³ Erfüllt ein Verein die Anmeldebedingungen für seine Teams in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaften nicht, kann der RV die in der GBO RV vorgesehene Busse bis zur Verdoppelung erhöhen.

Art. 16 An-/Abmeldung bestehender Teams

- ¹ Alle Teams der abgelaufenen Saison, die sich durch Aufstieg, Abstieg oder Klassenerhalt für die Teilnahme an der RL qualifiziert haben, gelten für die neue Saison als automatisch angemeldet.
- ² Für die Abmeldung ist ein fristgerechter Rückzug gemäss Art. 22 erforderlich.

Art. 17 Anmeldung neuer Teams

- ¹ Neue Teams müssen sich fristgerecht über den VolleyManager für die Meisterschaft anmelden. Die Mannschaftsanmeldung RL hat vor der DV GSGL zu erfolgen. Die Anmeldungen für die JL haben immer einen Monat vor Wettkampftermin zu erfolgen. Der entsprechende Ressortleiter kann in Absprache mit dem Präsidenten andere Fristen erlauben.
- ² Das Sekretariat GSGL stellt den Vereinen unter Angabe einer Meldefrist ein Meldeformular zu, mit welchem die Mannschaftsmeldungen für die ordentliche Meisterschaft in der RL und der JL zu erfolgen hat. Die entsprechenden Fristen werden frühzeitig durch das Sekretariat GSGL kommuniziert.
- ³ Eine Anmeldung zu den offiziellen Wettspielen GSGL wird nur angenommen, wenn die vorgeschriebenen Fristen und Bedingungen eingehalten werden. In Ausnahmen entscheidet die Meisterschaftsleitung.
- ⁴ Die Anmeldung erfolgt in der Regel für die Teilnahme in der untersten Liga. Über Ausnahmen entscheidet die RMK.
- ⁵ Bereits bestehende Teams aus Abspaltung oder Fusion von Vereinen sowie Teams, die aus einem anderen RV übertreten, werden durch die RMK in eine geeignete Liga eingeteilt.
- ⁶ Nachmeldungen sind nur für die unterste RL und alle JL möglich. Eine Nachmeldung zieht zusätzliche Kosten zur obligatorischen Einschreibgebühr nach sich (siehe GBO GSGL). Nachmeldungen für die RL sind nur bis zum 31. Juli möglich.

Art. 18 Anmeldung von Junior:innenteams

- ¹ Junior:innenteams müssen sich jährlich neu für die Regional- und Turniermeisterschaften anmelden. Die Anmeldung erfolgt im VolleyManager.

² Die Junior:innenteams wählen bei der Anmeldung ihre Stärkeklasse nach eigener Einschätzung aus.

³ Ergibt die Anzahl der Anmeldungen eine unausgewogene Verteilung innerhalb der Stärkeklassen, behält sich die RMK in Abstimmung mit der Regionalen Ausbildungs- und Nachwuchskommission (RANK) vor, Anpassungen an der Ligeneinteilung vorzunehmen, um einen ausgewogenen Spielbetrieb sicherzustellen.

Art. 19 Teams der regionalen Talentförderung (TrTF)

¹ TrTF können zur Förderung des Volleyballsports zusätzlich am ordentlichen Meisterschaftsbetrieb teilnehmen. Sie werden bei der Berechnung der Gruppengrösse nicht berücksichtigt und treten zusätzlich zu den regulären Teams an.

² Die Ligazugehörigkeit wird durch die RMK in Absprache mit der RANK festgelegt.

³ Die TrTF gelten gemäss VR Art 28 Abs. 3 als Zweitverein. In den TrTF gibt es keine Einschränkungen der Spezialisierungen.

⁴ Spieler:innen der regionalen Talentförderung dürfen in ihrem Stammverein sowie im TrTF in derselben Liga und Gruppe eingesetzt werden. Einsätze in TrTF werden bei der Berechnung der Spielberechtigung in Erwachsenenligen nicht mitgezählt.

⁵ Die Einsatzplanung der TrTF erfolgt in Abstimmung mit den Stammvereinen, wobei die Aufgebote des Stammvereins Vorrang vor den Einsätzen im Talentförderteam haben.

⁶ TrTF sind von der Schiedsrichter:innenpflicht nach Art. 20 befreit.

⁷ TrTF nehmen regulär am Punktesystem der Liga teil. Die Punkte, die gegen TrTF gewonnen oder verloren werden, zählen für die übrigen Teams für den Auf- und Abstieg. TrTF selbst sind jedoch von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen und werden am Ende der Saison aus der Rangliste entfernt. Die Endplatzierungen, inklusive der Auf- und Abstiegsplätze, werden auf Basis der bereinigten Rangliste ohne TrTF vergeben.

⁸ TrTF sind von den Teilnahmegebühren befreit.

Art. 20 Schiedsrichter:innenpflicht

¹ Vereine haben je nach Anzahl und Ligazugehörigkeit ihrer Mannschaften verschieden qualifizierte Schiedsrichter:innen vorzuweisen.

² Die Schiedsrichter:innen eines Klubs pfeifen die Anzahl verursachter Einsätze ihres Vereins plus einen zusätzlichen Anteil als Kompensation für die Einsätze der nationalen Schiedsrichter:innen und der Referee Coaches. Die Abrechnung erfolgt nach der Anzahl Einsätze der Schiris.

³ Vereine, welche neu in den RV GSGL aufgenommen wurden, sind im ersten Jahr vom Schiedsrichter:innen-Obligatorium befreit.

⁴ Vereine, welche nur Teams in den JL stellen, sind ebenfalls von diesem Obligatorium befreit, müssen dann aber beim erstmaligen Melden einer Mannschaft in der RL das Obligatorium bereits in ihrer ersten Saison in der RL erfüllen können.

⁵ Dispensierte Schiedsrichter und solche die minimale Anzahl Einsätze gemäss Reglement der Unparteiischen nicht erreichen zählen nicht als Schiedsrichter eines Vereins und ihre allfälligen Einsätze zählen bei der Abrechnung nicht.

⁶ Die Abrechnung erfolgt ohne Rundung nach der genauen Anzahl Einsätze an sämtlichen Wettspielen, bei denen der GSGL für die Schiedsrichter:innen Aufgebote zuständig ist sowie an Spielen in der NLA und NLB. Schiedsrichter:innen des nationalen Kaders melden per Ende Saison der RSK die Anzahl geleisteter Einsätze in der NLA und NLB.

⁷ Linienrichter-Einsätze sowie Einsätze als Referee Coach/Prüfungsexperte zählen ebenfalls als Einsätze.

⁸ Ein Schiri kann für mehrere Vereine pfeifen und seine Einsätze für die Abrechnung aufteilen, muss dann aber pro Verein mindestens 10 Einsätze leisten.

⁹ Pro 3. oder 4. Liga-Team müssen 10 Einsätze erfüllt werden.

¹⁰ Pro Team in höheren Ligen (ab der 2. Liga bis NLA) müssen 20 Einsätze erfüllt werden.

¹¹ Für Teams in den Nachwuchsligen und solche ohne offizielle Schiedsrichter:innen müssen keine Einsätze erfüllt werden.

¹² Pro NLA-Team müssen zur teilweisen Deckung der Linienrichter-Einsätze 20 Einsätze erfüllt werden.

¹³ Vereine, welche das Schiedsrichter-Obligatorium nicht erfüllen, werden beim erstmaligen Verstoss vom RV GSGL mit einer Busse belegt. In Folgejahren werden die Bussen verdoppelt. Erfüllt der gebüsste Verein mehrmalig das Schiedsrichter-Obligatorium nicht, können einzelne Mannschaften vom Vorstand GSGL von der Teilnahme an der Meisterschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss betrifft dabei die Mannschaften in den höheren Ligen zuerst.

¹⁴ Die Bussengelder müssen zweckgebunden für das Schiedsrichterwesen verwendet werden (verstärkte Betreuung der Schiedsrichter, Unterstützung der Vereine bei praktischer Ausbildung, Beförderungsprämie für Schiedsrichter etc.).

Art. 21 Gebühren

Jeder Verein hat für seine Teams, die an den OW teilnehmen, eine Anmeldegebühr gemäss GBO RV zu zahlen.

Kapitel V Rückzug aus der Meisterschaft

Art. 22 Fristgerechter Rückzug

¹ Ein Team kann sich am Ende einer Meisterschaft fristgerecht für die folgende Saison zurückziehen. Der Rückzug ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des RV bis spätestens dem 15. April eines Jahres zu melden.

² Ein fristgerecht eingereichter Rückzug eines Teams ist gebührenfrei.

³ Eine Mannschaft kann am Ende einer Meisterschaft freiwillig in eine tiefere Liga absteigen. Sie steht als erster Absteiger fest.

⁴ Ein freiwilliger Abstieg ist dem Vst. GSGL bis spätestens 15. April eines Jahres schriftlich und begründet mitzuteilen.

Art. 23 Verspäteter Rückzug

¹ Erfolgt der Rückzug eines Teams nach dem offiziellen Rückzugstermin, gilt dies als verspäteter Rückzug und zieht finanzielle Sanktionen gemäss GBO RV nach sich.

Im Nachwuchsbereich liegt es im Ermessen der RANK, ob ein angegebener Grund von der Busse befreit.

² Zieht ein Verein eine Mannschaft zurück und wird ein Rückzug ein Jahr darauf wiederholt, verdoppeln sich die Bussen der einzelnen Tarife.

³ Bei einem Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans sind alle Schiedsrichter:innenpflichten des Teams weiterhin zu erfüllen.

⁴ Ein verspäteter Rückzug nach Beginn der Meisterschaft wird als Ausschluss gemäss Art. 58 gewertet.

Kapitel VI Spielplanung und -modus

Art. 24 Spielmodus

¹ Die OW werden in der Regel in einer Hin- und Rückrunde oder als Turnierformen gespielt.

² Der RV erstellt für die Meisterschaften ein verbindliches Spielplanraster.

³ Je nach Anzahl Gruppen pro Liga und Anzahl Teams pro Gruppe kann die RMK einen besonderen Spielmodus festlegen.

⁴ Für JL kann die RMK gemeinsam mit der RANK einen besonderen Spielmodus festlegen.

Art. 25 Klassierungssystem für Meisterschaften

Die Klassierung und das Punktesystem bei OW erfolgt gemäss VR Art. 32.

Art. 26 Gruppen- und Nummernzuteilung

- ¹ Die gemeldeten Mannschaften werden aufgrund der Ergebnisse der vergangenen Saison in Ligen und Gruppen eingeteilt.
- ² Die Gruppeneinteilung ist definitiv und kann nicht angefochten werden. Ein Verein kann bis zum Termin der Teamanmeldung nach Art. 17 für seine Teams Wünsche betreffend Rasternummer oder Gruppeneinteilung einreichen. Diese Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Art. 27 Spielplanung

- ¹ Die Spielplanung aller Meisterschaftsspiele erfolgt ausschliesslich über den VolleyManager.
- ² Das Heimteam ist verantwortlich dafür, die Spieldaten, Anspielzeiten und Spielorte ihrer Heimspiele vollständig und fristgerecht im VolleyManager zu erfassen.
- ³ Die Spielansetzungen erfolgen gemäss dem vorgegebenen Spielplanraster. Spiele müssen in den vorgesehenen Zeitfenstern des Rasters angesetzt werden. Für Ansetzungen ausserhalb dieser Zeitfenster ist das Einverständnis des gegnerischen Teams erforderlich.
- ⁴ Diese Regelung gilt für alle Meisterschaftsspiele, ausgenommen solche in Turnierform.
- ⁵ Wenn zwei oder mehr Spiele hintereinander auf dem gleichen Spielfeld ausgetragen werden, sind die Spiele im Minimalabstand von 2 Stunden anzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet die Meisterschaftsleitung endgültig.
- ⁶ Bei zwei und mehr Spielen hintereinander ist bei der Planung darauf zu achten, dass möglichst wenige Schiedsrichter an denselben Ort aufgeboten werden müssen.
- ⁷ Finden zwei oder mehr Spiele von 2L- und/oder 1L-Teams am selben Ort statt, so sind diese zwingend aufeinanderfolgend anzusetzen, sodass jeweils zwei Spiele hintereinander vom selben Schiedsrichter-Duo geleitet werden können.
- ⁸ Alle Spiele der Vorrunde müssen bis zum Ende der Vorrunde ausgetragen sein.
- ⁹ Teams können mit gegenseitigem Einverständnis das Heimrecht der Vor- und Rückrunde tauschen.
- ¹⁰ An auf der Webseite des RV veröffentlichten Sperrdaten sowie den nationalen Sperrdaten dürfen keine Spiele angesetzt werden.
- ¹¹ Spielansetzungen, die diesen Weisungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und haben eine Busse nach GBO RV zur Folge. Der RV kann weitere Anforderungen und Voraussetzungen für die Spielplangestaltung in einem Merkblatt festhalten.
- ¹² Sonntagsspiele sind in der RL bei Bezahlung der erhöhten Schiedsrichtergebühr (gBO GSGL) grundsätzlich möglich.
- ¹³ Der RV behält sich das Recht vor, terminliche und zeitliche Umstellung von Spielen anzuordnen. Die beteiligten Mannschaften sind rechtzeitig von einer solchen Neuansetzung in Kenntnis zu setzen. Ein vorgängiges Einverständnis der beteiligten Mannschaften ist nicht erforderlich. In der Regel werden die in den höheren Ligen eingeteilten Mannschaften bei der Festlegung der Spieldaten bevorzugt behandelt.
- ¹⁴ Die Offiziellen Wettspiele von SV und höhergestellten Organisationen haben Vorrang vor den Spielen der ROW GSGL.
- ¹⁵
- ¹⁶ Alle Änderungen am Spielplan nach der auf der Webseite des RV veröffentlichten Frist gelten als Spielverschiebung gemäss Art. 29.

Art. 28 Spielzeiten

- ¹ Für die Anspielzeiten in den OW gilt:

Montag bis Freitag	zwischen 19:45 und 20:45 Uhr;
Samstag	zwischen 10:00 und 20:00 Uhr;
Sonntag	zwischen 10:00 und 18:00 Uhr.
- ² entfällt

³ entfällt

⁴ Bei mehreren Spielen der RL und JL auf dem gleichen Spielfeld sind zwei (2) Stunden Abstand zwischen den Anspielzeiten einzuplanen.

⁵ Folgt nach einem regionalen Spiel ein Spiel der NLA, muss der zeitliche Abstand gemäss VR Art. 142 eingehalten werden.

Art. 29 Spielverschiebungen

¹ Änderungen von Spieldaten, Spielort (ausgenommen gleiche Sportanlage) und Spielbeginn sind bis 14 Tage vor dem ursprünglichen Spieldatum kostenfrei. Spätere Änderungen sind gemäss RGO GSGL gebührenpflichtig.

² Verschiebungsgesuche bis 7 Tage vor Spieltermin sind von der gegnerischen Mannschaft zu bewilligen. Spielverschiebungen näher dem Spieltermin sind auf das Einverständnis des Gegners angewiesen. Das Heimteam muss dem gegnerischen Team mindestens drei alternative Termine vorschlagen. Mindestens zwei der Termine müssen auf einen Wochentag fallen.

³ Für korrekt vorgenommene Verschiebungen (Antrag mit drei neuen Terminvorschlägen mindestens 7 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Datum eingetragen) wird der Gebühren-Tarif 1 gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt. Nachträgliche Abänderungen des Antrages werden dabei zusätzlich gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt. Für Verschiebungen, welche weniger als 7 Tage vor dem offiziellen Datum vorgenommen werden, wird der Gebühren-Tarif 2 gemäss RGO GSGL in Rechnung gestellt. Spielverschiebungen sind ausschliesslich über den VolleyManager zu beantragen und gelten erst als offiziell, wenn sie dort vollständig eingetragen und von beiden Teams bestätigt sind.

⁴ Kurzfristige Spielverschiebungen, die weniger als 48 Stunden vor dem Spieltermin beantragt werden, sind nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Todesfall innerhalb der Mannschaft
- b) Unvorhersehbare Fremd-Hallenbelegung (schriftlicher Beleg der Gemeinde beilegen)
- c) Höhere Gewalt oder ein Unfall auf dem Weg zum Spiel (Polizeirapport)

⁵ Spielverschiebungsgesuche, welche weniger als 48 Stunden vor Spielbeginn eintreffen und keinen in Art. 29 Abs. 4 genannten Grund enthalten, sind nicht erlaubt und haben ein Forfait zur Folge.

⁶ Kurzfristige Spielverschiebungen mit einem Grund aus Art. 29 Abs. 4 sind kostenfrei.

⁷ Spielverschiebungen aufgrund von Europacupwettspielen oder Terminen nationaler Auswahlmannschaften sind gebührenfrei.

⁸ Das verschiebende Team ist verantwortlich, die Verfügbarkeit der zugewiesenen Schiedsrichter:innen sicherzustellen. Sollten die ursprünglich angesetzten Schiedsrichter:innen nicht verfügbar sein, muss das verschiebende Team Ersatzschiedsrichter:innen mit gleicher Qualifikation organisieren.

⁹ Gelingt es den Mannschaften nicht eine einvernehmliche Neuansetzung zu erreichen, ist die Meisterschaftsleitung unverzüglich zu kontaktieren. Diese vermittelt zwischen den Parteien, kann aber bei Uneinigkeit eine endgültige und nicht anfechtbare Lösung festlegen.

¹⁰ Spielverschiebungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden abgelehnt. Sie haben eine Gebühr nach GBO RV zur Folge und können mit einem Forfait zu Ungunsten des verschiebenden Teams gewertet werden.

¹¹ Ist als Folge des Nichteinhaltens der Bedingungen für Spielverschiebungen ein Schiedsrichter an ein zu diesem Zeitpunkt nicht stattfindendes Spiel angereist, so wird dieser entschädigt, wie wenn das Spiel stattgefunden hätte (d.h. Honorar und Reisespesen). Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 30 Anzahl Schiedsrichter:innen pro Liga

¹ Bei Spielen der folgenden Kategorien werden zwei Schiedsrichter:innen eingesetzt:

- a) Frauen 2L.
- b) Männer 2L.

² Bei Spielen der folgenden Kategorien wird ein:e Schiedsrichter:in eingesetzt:

- a) Frauen 3L, 4L.
- b) Männer 3L, 4L.

³ Bei Spielen der Nachwuchsligen (inkl. Turniere) werden Spielleiter:innen ohne Ausbildung eingesetzt.

Art. 31 Andere Wettkampfformen

Ein allfälliger Regional Cup oder andere Wettkampfformen werden in separaten Reglementen geregelt.

Kapitel VII Auszeichnungen, Auf- und Abstieg

Art. 32 Grundsätze für Auf- und Abstieg

¹ Die RMK legt zu Beginn der Saison die Auf- und Abstiegsmodalitäten fest.

² Der Aufstieg in eine höhere Liga steht grundsätzlich dem erstplatzierten Team der jeweiligen Liga zu. Will eine aufstiegsberechtigte Mannschaft nicht aufsteigen und somit nicht in einer höheren Liga spielen, so hat sie dies so früh als möglich, jedoch spätestens bis zum Meisterschaftsende dem Sekretariat GSGL und/oder der Meisterschaftsleitung bekanntzugeben. Bei Verzicht, Aufstiegsverbot oder freien Aufstiegsplätzen fällt das Recht (auch) der zweitplatzierten Mannschaft zu. Kann oder will die zweitrangige Mannschaft (auch) nicht aufsteigen, kann der RV GSGL die drittplatzierte Mannschaft anfragen. Weitere Mannschaften werden nicht berücksichtigt.

³ Absteiger sind in der Regel die letztplatzierten Teams der Liga.

⁴ Der RV GSGL kann unabhängig vom Auf/Abstiegsreglement auch mehrere Aufsteiger aus einer Liga zulassen (ausser von der zweiten in die erste Liga), sofern dies die Meisterschaftsleitung für die Durchführung der Meisterschaften als notwendig erachtet.

Art. 33 Auf- und Abstieg 1. Liga

Den Auf- und Abstieg zwischen 1. Liga und 2. Liga regelt VR Art. 170.

Art. 34 Barragespiele

¹ Die RMK kann zur Bestimmung von Auf- und Absteigern Barragespiele ansetzen. Diese werden direkt nach Abschluss der laufenden Meisterschaft, in der Regel anfangs April, durchgeführt. Die Anzahl möglicher Aufsteiger wird durch das Sekretariat GSGL mitgeteilt.

² Die Meisterschaftsleitung legt Fristen fest, innerhalb derer die Aufstiegsspiele durchzuführen sind. Diese Fristen sind zwingend einzuhalten.

³ Es wird eine einfache Runde gespielt. Die bestplatzierte(n) Mannschaft(en) steigt(en) auf, die schlechter platzierte(n) Mannschaft(en) verbleibt(en) in der jeweils tieferen RL.

⁴ Bei drei (3) oder mehr Mannschaften, welche an Aufstiegsspielen teilnehmen, werden die Spielpaarungen von der Meisterschaftsleitung mittels Losentscheid bestimmt und den jeweiligen Mannschaften vom Sekretariat GSGL zusammen mit den einzuhaltenden Fristen für die durchzuführenden Spiele mitgeteilt.

⁵ Die jeweilige Heimmannschaft nimmt 72 Stunden nach Mitteilung der Nummernzuteilung und der Fristen mit dem jeweiligen Gegner Kontakt auf und unterbreitet ihm mindestens ein Wochenendspiel- und zwei Wochentagsspieldaten. Die festgelegte Spielzeit muss dabei so angesetzt sein, dass der Gegner rechtzeitig am Spielort eintreffen kann. Bei Uneinigkeit haben die Mannschaften die Meisterschaftsleitung sofort zu informieren. Diese entscheidet dann unverzüglich und endgültig über das weitere Vorgehen.

⁶ Die Heimmannschaft bestätigt dem Sekretariat GSGL, der RSK GSGL und der gegnerischen Mannschaft schriftlich, mindestens sechs Tage zum Voraus, die Spielansetzung.

⁷ Die RSK GSGL bietet bei fristgerechter Meldung die Schiedsrichter für die jeweiligen Begegnungen auf.

⁸ Die Schiedsrichterkosten werden durch die Heimmannschaft bezahlt. Es gelten die üblichen Entschädigungsregelungen gemäss GBO GSGL.

Art. 35 Quereinstieg

- ¹ Quereinsteigende Teams sind solche, die neu in einer Liga antreten möchten, jedoch auf Grund ihrer Spielstärke oder Herkunft nicht in der untersten Liga beginnen sollen. Dazu zählen insbesondere Teams, die aus anderen Regionalverbänden übertreten oder Teams der JL, die zusätzlich oder neu in den RL starten möchten.
- ² Quereinsteigende Teams müssen mittels begründeter Absichtserklärung den Wunsch auf Quereinstieg sowie die gewünschte Liga angeben. Die RMK prüft das Gesuch und entscheidet.

Art. 36 Auszeichnungen

- ¹ Der RV vergibt jährlich den Titel «Regionalmeister:innen» in der Regionalliga und den Nachwuchskategorien getrennt nach Frauen und Männer.
- ² Erstplatzierte der Gruppen in den Ligen erhalten den Titel «Gruppensieger:innen».

Kapitel VIII Ausstattung und Material**Art. 37 Infrastruktur**

- ¹ Das Heimteam ist verpflichtet, die notwendige Infrastruktur für die Durchführung eines Volleyballspiels bereitzustellen. Dies umfasst:
- a) Eine von der RMK gemäss den auf der Website des RV veröffentlichten Anforderungen homologierte Halle.
 - b) Umkleideräume und Duschen für beide Teams, die mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn zugänglich sein müssen und nicht durch Teams des anderen Geschlechts eines vorangehenden Spiels belegt sein dürfen.
 - c) Wenn möglich, einen separaten Umkleideraum für Schiedsrichter:innen, der mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen sollte.
- ² Die Halle (oder eine adäquate Alternative) muss dem gegnerischen Team 45 Minuten vor dem Spiel für das Aufwärmen zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dem Spiel geht ein anderes Spiel der OW voraus.
- ³ Die bereitgestellte Spielinfrastruktur muss folgende Ausstattung umfassen:
- a) Ein Netz mit geeigneter Aufhängevorrichtung.
 - b) Einen erhöhten Platz für den ersten Schiedsrichter bzw. die erste Schiedsrichterin.
 - c) Einen Tisch mit Sitzgelegenheit oder eine geeignete Unterlage für die Schreiber:innen.
 - d) Je eine Spielerbank für jedes Team.
 - e) Platz für Zuschauer:innen
- ⁴ Das Heimteam ist für das regelkonforme Aufstellen und den Unterhalt der Spielgeräte verantwortlich.

Art. 38 Material

- ¹ Das Heimteam ist verpflichtet, das notwendige Material für die Durchführung des Spiels bereitzustellen. Folgendes Material muss zur Verfügung stehen:
- a) Matchblätter gemäss Art. 42.
 - b) Eine Resultatanzeigetafel mit gut lesbaren Ziffern.
 - c) Ein Paar Antennen sowie ein Paar Ersatzantennen.
 - d) Zwei offizielle, spielbereite Matchbälle gleicher Marke und Modell, die den gemäss VR Art. 83 von Swiss Volley homologierten Bällen entsprechen.
 - e) Bälle zum Einspielen für beide Teams, wobei dem Gastteam mindestens sieben Bälle des gleichen Modells wie die Matchbälle zur Verfügung gestellt werden müssen.
 - f) Eine Ballpumpe.

- g) Ein Messgerät zur präzisen Bestimmung der Netzhöhe.
- h) Eine Notfallapotheke für medizinische Notfälle.

Art. 39 Bekleidung

- ¹ Alle Spieler:innen eines Teams müssen einheitliche Trikots tragen, die in Modell und Aufdruck identisch sind. Ausgenommen ist das Trikot des Liberos bzw. der Libera, das sich in der Farbe unterscheiden muss und sich beim Werbeaufdruck unterscheiden darf.
- ² Die Trikots sind mit Nummern von 1 bis 99 (arabische Zahlen) zu versehen. Die Beschriftungen und Nummerierungen müssen den Vorgaben in VR Art. 76 entsprechen.
- ³ Zusatzkleidung wie Ärmlinge, Beinlinge, Langarm-Unterleibchen oder Unterziehhosen ist erlaubt, sofern die einheitliche Spielkleidung weiterhin als solche erkennbar bleibt.
- ⁴ In der Frauen 2L und Männer 2L müssen sowohl die Trikots als auch die Hosen des gesamten Teams, mit Ausnahme des Liberos bzw. der Libera, in Farbe, Modell, Länge und Design einheitlich sein. Bekleidung die von den Bestimmungen in Abs. 1 bis 5 abweichen sind nach Genehmigung durch den Gegner und Eintragung des Sachverhalts auf dem Matchblatt bewilligt. Nicht konforme Kleidung wird nach Entscheid der RMK gemäss GBO RV gebüsst.

Kapitel IX Spielprotokoll

Art. 40 Spielprotokoll von SV

Als Spielprotokolle für die OW im RV kommen die regionalen Spielprotokolle von SV unverändert zum Einsatz (siehe Anhang).

Art. 41 Einsatzliste

- ¹ Die an offiziellen Wettspielen teilnehmenden Personen müssen vor dem offiziellen Spielbeginn auf der Einsatzliste eingetragen sein. Es gelten die Bestimmungen von VR Art. 37 Abs. 2. Nachträgliche Korrekturen im Rahmen des Kontrollverfahrens ziehen Sanktionen gemäss GBO RV nach sich.
- ² Es gelten die Bestimmungen von VR Art. 85 Abs. 1 und 2 zur Identifikation mittels amtlicher Ausweise.
- ³ Der Einsatz von Spieler:innen ohne gültige Einsatzberechtigung wird als Forfait gemäss VR Art. 98 lit. g bis k geahndet.

Art. 42 Matchblätter

- ¹ Für ROW ab der 2.Liga ist ausschliesslich das offizielle Matchblatt von SV zu verwenden. Dieses hat von ausgebildeten und lizenzierten Schreibern nach den Vorgaben der offiziellen Volleyballregeln geführt zu werden.
- ² Bei Spielen in der Regionalliga, die mit nur einem Schiedsrichter durchgeführt werden, kann das vereinfachte Matchblatt von SV verwendet werden. Dieses kann von Personen ohne spezielle Ausbildung und Lizenzierung geführt werden.
- ³ Bei Spielen in der JL über 2 Gewinnsätze kann das vereinfachte Matchblatt des RV GSGL verwendet werden, welches auf der Homepage des RV GSGL heruntergeladen werden kann. Dieses kann von Personen ohne spezielle Ausbildung und Lizenzierung geführt werden. Bei Spielen mit dem offiziellen Matchblatt von SV muss der/die Schreiber:in über eine gültige, validierte und aktivierte Schreiberlizenz verfügen. Ist dies nicht der Fall, wird das Heimteam mit einer Busse gemäss GBO RV sanktioniert.
- ⁴ Für das Übermitteln des Matchblatts an die Geschäftsstelle ist der/die 1. Schiedsrichter:in verantwortlich.
- ⁵ Das Matchblatt muss innert 16 Stunden ab geplantem Spielbeginn als gutes Foto bzw. Scan im VolleyManager beim entsprechenden Spiel hochgeladen werden. Bei Sanktionen auf dem Matchblatt ist der RV per E-Mail zu informieren. Das Matchblatt ist zwei Wochen durch den bzw. die 1. Schiedsrichter:in aufzubewahren.
- ⁶ Wird ein Spiel ohne ausgebildete Spielleiter:in geleitet, ist das Heimteam dafür verantwortlich, dass das Matchblatt innert 16 Stunden per Mail unter Vermerk der Spielnummer an die Geschäftsstelle gesandt wird.
- ⁷ Verspätetes Einsenden des Matchblatts zieht eine Busse gemäss GBO RV nach sich.

Art. 43 Positionsblätter

Positionsblätter kommen bei OW mit zwei offiziellen Schiedsrichter:innen zum Einsatz.

Art. 44 Resultatmeldung

¹ Die Resultate aller Spiele der RL werden vom Heimteam über den VolleyManager gemeldet. Bei OW in Turnierform werden die Resultate von dem bzw. der Turnier-Organisator:in über den VolleyManager gemeldet. Das Resultat eines Spiels muss bis spätestens 16 Stunden nach geplantem Anpfiff gemeldet sein.

² Verspätete oder falsche Resultatmeldungen ziehen eine Busse gemäss GBO RV nach sich.

Art. 45 Nicht anwesendes oder verspätetes Team

¹ Ist ein Team bei offiziellem Spielbeginn im Rahmen der OW nicht anwesend, so muss fünfzehn (15) Minuten abgewartet werden.

² Nach Ablauf der Wartezeit gelten die Bestimmungen gemäss VR Art. 95.

Kapitel X Schiedsgericht**Art. 46 Abwesenheit von Schiedsrichter:innen**

¹ Ist nur eine:r der beiden aufgebodenenen Schiedsrichter:innen bei Spielbeginn anwesend, ist der oder die Anwesende verpflichtet, das Spiel allein zu leiten. Das Spiel wird ordnungsgemäss ausgetragen, und die Umstände werden auf dem Matchblatt vermerkt.

² Sind beide aufgebodenenen Schiedsrichter:innen nicht anwesend, können die Teams im gegenseitigen Einverständnis eine andere geeignete Person bitten, das Spiel zu leiten. Ist auch kein solcher Schiedsrichter aufzutreiben, so kann das Spiel auch ohne Schiedsrichter ausgetragen werden. Dieses Einverständnis ist vor dem Spiel auf dem Matchblatt einzutragen und von beiden Teamkapitänen zu unterschreiben. Der leitende Schiedsrichter oder die leitende Schiedsrichterin hat Anspruch auf die Spielleitungsentschädigung ohne Reisespesen. Die Quittung wird den Teams durch die Geschäftsstelle zugestellt.

³ Ein allfälliger Protest gegen die Durchführung des Spiels unter den vorliegenden Umständen muss vor Spielbeginn auf dem Matchblatt vermerkt und von beiden Kapitänen unterschrieben werden. Nachträgliche Proteste wegen der Schiedsrichterabsenz sind in jedem Fall ausgeschlossen.

⁴ Die Mannschaften sind in jedem Fall dazu verpflichtet, das Spiel auszutragen. Die Wertung des Spiels liegt dabei in der Verantwortung der Meisterschaftsleitung. Diese kann auch eine Spielwiederholung verfügen.

Art. 47 Spielleitungsentschädigung

¹ Die Entschädigung und Reisespesen der Schiedsrichter:innen werden ihnen vom Heimteam vor dem entsprechenden Spiel vor Ort ausbezahlt.

² Wird die Spielleitungs-Entschädigung dem Schiedsrichter nicht ausbezahlt, so muss er dies auf dem Matchblatt vermerken. Der entsprechende Betrag wird dem Mitgliederverein der betreffenden Mannschaft mit einer Busse in Rechnung gestellt und dem Schiedsrichter durch den RV GSGL ausbezahlt.

³ Die Höhe der Entschädigung für die Spielleitung sowie der Ansatz der Reisespesen wird in der GBO RV festgelegt. Die Reisespesen und die Entschädigung werden über den VolleyManager berechnet. Die Quittung ist durch den oder die Teamverantwortliche:n im VolleyManager ersichtlich.

⁴ Jeder Schiedsrichter hat Anspruch auf die Rückerstattung seiner Reisekosten von seinem Wohnort zum Spielort.

⁵ Liegt der Wohnort ausserhalb der Grenzen des GSGL, werden die Reisekosten vom Ort des Vereins, bei dem der Schiedsrichter als solcher gemeldet ist, bis zum Spielort bezahlt. Bei der Verbandsgrenze zählt dabei der Punkt, welcher am nächsten zum Wohnort des betreffenden Schiedsrichters liegt.

Kapitel XI Lizenzbestimmungen

Art. 48 Allgemeine Bestimmungen zu den Lizenzen

- ¹ Alle an OW teilnehmenden Spieler:innen, Schiedsrichter:innen, Schreiber:innen, Trainer:innen müssen eine gültige und homologierte Lizenz besitzen. Die Verantwortung für den korrekten Einsatz der Spieler:innen liegt beim Verein.
- ² Es gelten die Bestimmungen des VR Art. 37 bis 56.

Art. 49 Speziallizenzierungen

In den RL sind pro Team max. 6 Spieler:innen mit DLR/DLN-Lizenzen von Zweitvereinen zugelassen. Ausnahme sind TrTF gemäss Art. 19 Abs. 3.

Art. 50 Gemischte Teams

- ¹ Spieler männlichen Geschlechts dürfen nicht in Frauentteams eingesetzt werden.
- ² In den untersten zwei Ligen und Juniorenligen ist der Einsatz von Damen mit einer gültigen Regionalliga-Lizenz von SwissVolley in Herrenteams der Regionalmeisterschaft erlaubt. Die Regionalliga-Lizenz berechtigt die Spielerin gemäss für die Qualifikation für ein Team. Die Qualifikation ist mit dem zweiten Einsatz in einem Team erreicht. Eine für eine Damen-Liga qualifizierte Spielerin darf somit nicht in einem Herrenteam gleicher Ligastufe eingesetzt werden. Ebenso gilt, dass nach dem zweiten Einsatz in einer Herren-Liga die Spielerin nicht mehr in einem Damen-Team der gleichen oder einer tieferen Ligastufe spielen darf.

Kapitel XII Werbung

Art. 51 Werbeinhalt

- ¹ Die Bestimmungen zu Werbeinhalten sind gemäss VR Art. 104 geregelt.
- ² Der RV GSGL erhebt keine Werbegebühren gegenüber seinen Mitgliedervereinen und deren Mannschaften.

Art. 52 Platzierung von Werbung

- ¹ Die Platzierung und Verwendung von Werbeflächen richtet sich nach den Bestimmungen der VR Art. 105 bis 107.
- ² Bei Verstoss gegen die Bestimmungen der VR Art. 105 bis 107 kann der RV eine Busse gemäss GBO RV aussprechen und die Werbung verbieten.

Kapitel XIII Qualifikation Nachwuchs-Schweizermeisterschaft

Art. 53 Qualifikationsverfahren

- ¹ Für die Qualifikation zur Nachwuchs-Schweizermeisterschaft (N-SM) wird jährlich durch die RANK ein Qualifikationsverfahren festgelegt, um die stärksten Teams für die N-SM zu ermitteln. Dies kann in Form eines zusätzlichen Turniers oder anderer Auswahlverfahren geschehen.
- ² Die erstplatzierten Teams und, je nach dem von SV zugeteilten Kontingent, zusätzliche qualifizierte Teams vertreten den RV an der N-SM.

Art. 54 Anmeldung zur Qualifikation

- ¹ Jeder Verein kann pro Kategorie und Geschlecht ein einziges Team für die Qualifikation anmelden.
- ² Die Anmeldung zur Qualifikation muss fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 55 Einsatzbeschränkung und Lizenzen

- ¹ Spieler:innen dürfen pro Spieltag oder am Finalturnier nur in einer Alterskategorie antreten.
- ² Für den Einsatz von Speziallizenzen gelten die Lizenzbestimmungen gemäss VR Art. 43.

³ Mixed-Teams sowie ausserregionale Teams sind von der Teilnahme an regionalen Qualifikationsturnieren ausgeschlossen.

Art. 56 Teilnahmepflicht

¹ Teams, die sich für das regionale Qualifikationsturnier anmelden, verpflichten sich zur Teilnahme an der N-SM, sofern sie sich dafür qualifizieren.

² Das Nichtantreten qualifizierter Teams an der N-SM hat eine Busse gemäss GBO RV zur Folge. Erfolgt der Verstoss in zwei aufeinanderfolgenden Saisons, kann die RANK die in der GBO RV vorgesehene Busse verdoppeln.

Kapitel XIV Sanktionen

Art. 57 Forfait Anwendungsbereich

¹ Ein Forfait wird ausgesprochen, wenn ein Team die Teilnahme an einem Spiel aus verschiedenen Gründen nicht ordnungsgemäss wahrnimmt. Forfaits werden von der RMK ausgesprochen.

² Bei einem Forfait verliert das betroffene Team das Spiel mit einem Endresultat von 0:3 Sätzen (0:25, 0:25, 0:25) bei Spielen auf drei Gewinnsätze, oder 0:2 (0:25, 0:25) bei Spielen auf zwei Gewinnsätze.

³ Ein Forfait führt in jedem Fall zu einer Busse gemäss GBO RV.

⁴ Ein Forfait kann zusätzlich zu weiteren Sanktionen führen, welche im Ermessen RMK liegt.

⁵ Ein doppeltes Forfait wird ausgesprochen, wenn beide Teams schuldhaft zum Nichtantreten oder zum Spielabbruch beitragen. Das Spiel wird mit 0:0 ohne Punktvergabe für beide Teams gewertet.

Art. 58 Meisterschaftsausschluss

¹ Für den Meisterschaftsausschluss gelten die Bestimmungen gemäss VR Art. 100 Abs. 1 und Abs. 3. Der Meisterschaftsausschluss zieht eine Busse gemäss GBO RV nach sich.

² In der JL werden die einzelnen Spielforfaits an einem Turniertag gesamthaft als ein Forfait-Ereignis betrachtet, auch wenn an diesem Turniertag mehr als ein Spiel als Forfait gewertet wurde.

Art. 59 Arten von Forfait

¹ Es gelten die Bestimmungen gemäss VR Art. 98 Abs. 1 und Art. 99.

² Ein für den Satz oder für das Spiel als unvollständig erklärtes Team (Ausschluss, Verletzung, etc.) verliert den Satz oder das Spiel. Den Gegner:innen werden die zum Satzgewinn fehlenden Punkte oder die zum Spielgewinn fehlenden Punkte und Sätze zuerkannt. Das unvollständige Team behält seine Punkte und Sätze. Für ein unvollständig gewordenes Team wird kein Forfait ausgesprochen und es ergibt sich keine Kostenfolge.

Art. 60 Sanktionen bei unsportlichem Verhalten und gröberen Verstössen

Die RMK ist berechtigt, Sanktionen gegen Teams, Spieler:innen, Trainer:innen oder Offizielle auszusprechen, wenn unsportliches Verhalten oder gröbere Verstösse gegen das Reglement oder die Ethik-Charta vorliegen. Die Art und das Mass der Sanktionen können je nach Schwere des Verstosses Verwarnungen, Spielsperren, Bussen oder den Ausschluss aus der Meisterschaft umfassen.

C. Transfer, Fusionen und Teilungen von Vereinen

Kapitel XV Transfer

Art. 61 Grundsatz

Für Transfers innerhalb der Regionalverbände gelten die Bestimmungen des VR Art. 57-69.

Art. 62 Transferfrist

Die Transferfrist für regionale Transfers ist bis zum 31. Januar der laufenden Saison festgelegt. Transfers nach diesem Datum sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der Zustimmung der RMK.

Art. 63 Transferverbot

Während Spielen um Aufstieg oder Abstieg sind Transfers nicht gestattet, es sei denn, es liegt ein Fall höherer Gewalt vor.

Kapitel XVI Fusionen und Teilung**Art. 64 Wechsel von Teams**

Der Wechsel eines Teams von einem bestehenden Verein zu einem anderen Verein ist im RV grundsätzlich möglich. Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis beider betroffenen Vereine. Der Antrag ist vor dem Abmeldetermin der neuen Meisterschaft gemäss Art. 16 begründet an den Vorstand RV zu richten. Der Vorstand RV entscheidet in dieser Sache endgültig.

Art. 65 Ligazugehörigkeit bei Zusammenschlüssen und Teilungen

Wollen sich mehrere Vereine zusammenschliessen, ein Verein sich in mehrere Vereine aufteilen oder ein Team einen eigenen Verein gründen und ihre Plätze in den verschiedenen Ligen behalten, so gelten die Bestimmungen aus VR Art. 31.

D. Rechtspflege**Kapitel XVII Rechtspflegemittel****Art. 66 Rechtspflegeordnung**

¹ Grundlagen der Rechtspflege in den OW bildet die Rechtspflegeordnung des RV.

² Alle Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Die zuständige Instanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag verfügen.

Art. 67 Protest

¹ Ein Protest ist eine Anfechtung gegen einen tatsächlichen Umstand oder Entscheid von Offiziellen, wenn dieser geeignet ist, das Ergebnis eines Spiels oder Wettkampfs wesentlich zu beeinflussen (siehe VR Art. 257).

² Tatsachenentscheide der Schiedsrichter:innen sind nicht anfechtbar.

³ Ein Protest gegen Bedingungen, die bereits vor Spielbeginn bekannt sind, wie etwa der Zustand des Spielfeldes oder die Einrichtungen, ist vor Spielbeginn einzulegen und auf dem Matchblatt zu vermerken.

⁴ Ein Protest gegen Umstände während des Spiels muss unmittelbar nach Eintreten des betreffenden Vorfalls durch den bzw. die Spielkapitän:in erhoben werden. Die Protesterklärung muss gegenüber dem bzw. der ersten Schiedsrichter:in ausdrücklich das Wort „Protest“ enthalten. Jede andere Ausdrucksweise wird nicht als Protest anerkannt.

⁵ Der Protest wird unmittelbar nach der Erhebung auf dem Matchblatt im Feld „Bemerkungen“ eingetragen, inklusive des Resultatstands und einer kurzen Beschreibung des Sachverhalts. Der bzw. die Teamkapitän:in des «protestierenden» Teams unterzeichnet diese Eintragung am Ende des Spiels zur Bestätigung.

⁶ Die Eintragung eines Protestes darf in keinem Fall verhindert werden; dies gilt selbst dann, wenn er unkorrekt erhoben wurde, in welchem Fall allerdings ein entsprechender Hinweis auf dem Matchblatt anzubringen ist.

⁷ Das detaillierte Verfahren zur Bestätigung, Kostenregelung und Entscheidung des Protests ist in der Rechtspflegeordnung geregelt. Alle weiteren Verfahrensschritte erfolgen gemäss den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung.

Kapitel XVIII Abschlussbestimmungen**Art. 68 Verbindliche Version**

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die Deutsche Version verbindlich.

Art. 69 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den VS des RV beschlossen und tritt per 10.06.26 in Kraft.

Spielprotokoll Regional

Zeit	Beschreibung	Schiedsgericht	Teams
H-60	Hallenöffnung		Garderoben und Halle stehen nach Möglichkeit den Teams zur Verfügung.
H-30		- Die Schiedsrichter:innen und der/die Schreiber:in sind einsatzbereit in der Halle. - Die Schiedsrichter:innen überprüfen die Halle, die Einrichtungen und das Material. - Der/Die Schreiber:in beginnt mit der Vorbereitung des Matchblattes. - Die Schiedsrichter:innen erhalten die Schiedsrichterentschädigung, sofern diese nicht zentral abgerechnet wird.	- Einrichtungen und Material (Netz, Matchblatt und Bälle) sind verfügbar. - Die Teams geben den Schiedsrichter:innen die Ausweise aller für das Spiel vorgesehenen Teammitglieder ab. - Auszahlung der Schiedsrichterentschädigung, sofern diese nicht zentral abgerechnet wird.
H-30 bis H-16		Die Schiedsrichter:innen kontrollieren anhand der Ausweise die Identität der Spieler.	Einspielen der Teams mit Bällen in je einer Spielfeldhälfte.
H-16		Die Schiedsrichter:innen überprüfen die Höhe und Spannung des Netzes sowie die Position der Antennen und der Seitenbänder.	- Spieler:innen verlassen nach dem Einspielen das Spielfeld - Alle anwesenden Spieler:innen ziehen spätestens jetzt ihre Matchtrikots an.

H-15	Auslosung	• Beide Schiedsrichter:innen gehen für die Auslosung zum Schreibertisch. • Nach der Auslosung informiert der/die 1. Schiedsrichter:in den/die Schreiber:in über das Resultat der Auslosung.	• Die beiden Kapitäne gehen für die Auslosung zum Schreibertisch. • Nach der Auslosung unterschreiben die Kapitäne und die Trainer:innen das Matchblatt. Die Trainer:innen benennen allfällige Liberospieler:innen. • Die Teamverantwortlichen gehen dann zu ihrer Teambank. • Die Trainer:innen bringen das notwendige Material und stellen es hinter die Teambank.
H-14	Offizielles Aufwärmen am Netz	• Der/Die 1. Schiedsrichter:in pfeift und signalisiert damit den Beginn des offiziellen Aufwärmens am Netz. • Während des offiziellen Aufwärmens am Netz kontrollieren die Schiedsrichter:innen Spielbälle, und alle anderen für die Spieldurchführung benötigten Gegenstände (Matchblatt usw.). • Die Schiedsrichter:innen geben dem/der Schreiber:in die notwendigen Weisungen.	• Die beiden Teams beginnen das offizielle Aufwärmen am Netz.
H-12	Positionsblätter	• Der/Die 2. Schiedsrichter:in stellt sicher, dass die Teamtrainer:innen die Positionsblätter übergeben. Der/Die Schreiber:in trägt die Trikotnummern der sechs Anfangsspieler:innen der beiden Teams in das Matchblatt ein.	• Die Trainer:innen übergeben dem/der 2. Schiedsrichter:in die Positionsblätter für den ersten Satz.
H-4	Ende des offiziellen Aufwärmens am Netz	• Der/Die 1. Schiedsrichter:in beendet durch Pfiff das offizielle Aufwärmen am Netz.	• Nach dem offiziellen Aufwärmen am Netz verlassen die Spieler:innen unmittelbar das Spielfeld und kehren zur eigenen Teambank zurück.
H-3		• Der/Die Schreiber:in streicht die nicht anwesenden Teammitglieder auf dem Matchblatt.	

H-2	Betreten des Spielfeldes	• Die beiden Schiedsrichter:innen stellen sich entlang der Seitenlinie auf (links und rechts der Mittellinie, mit dem Rücken zum Schreibertisch). • Der/Die 1. Schiedsrichter:in pfeift und erlaubt den Teams sich am Netz zu begrüßen. • Der/Die 2. Schiedsrichter:in kontrolliert die Anfangsaufstellung der Spieler:innen, indem er diese mit dem erhaltenen Positionsblatt vergleicht und erlaubt anschliessend dem Libero/der Libera das Spielfeld zu betreten. • Der/Die 2. Schiedsrichter:in vergewissert sich beim Schreiber:in / der Schreiberin, ob die Kontrolle beendet ist und er/sie startbereit ist. • Der/Die 2. Schiedsrichter:in gibt dem/der servierenden Spieler:in den Ball.	• Die Teams stellen sich für die Teampräsentation auf der Grundlinie auf. • Mit dem Pfiff des/der 1. Schiedsrichter:in begrüßen sich die Teams am Netz («Handshake»). • Die Anfangsspieler:innen beider Teams begeben sich auf das Feld. • Der Libero/Die Libera betritt das Spielfeld nachdem der/die 2. Schiedsrichter:in die Anfangsaufstellung kontrolliert hat. • Die Reservespieler:innen und der/die allfällige zweite Libero/Libera gehen zur Aufwärmfläche oder setzen sich auf der Teambank.
H-0	Spielbeginn	• Der/Die 2. Schiedsrichter:in teilt dem/der 1. Schiedsrichter:in mit, dass die Teams für das Spiel startbereit sind. Der/Die 1. Schiedsrichter:in pfeift und bewilligt den 1. Aufschlag des Spiels.	